

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 29

Donnerstag, 21. Juli 2022

Seite: 169

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Bauausschusses am 21.07.2022..... 170
Sitzung des Kreistags am 25.07.2022..... 170

Wasserrecht
Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe auf
Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem
Brunnen II der Trinkwassergewinnungsanlage Kreutbartl 171

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2022 171

Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor,
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022 172

Wasserrecht
Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg auf
Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den
Brunnen I neu und II der Trinkwassergewinnungsanlage Attenhausen 174

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 21.07.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau
B 299, Ortsumgehung Weihmichl
Anschluss Kreisstraße LA 24
- 2 Tiefbau
Vergabe von Baumaßnahmen
- 2.1 Kreisstraße LA 49, Ostenthann - LA 47
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 2.2 Kreisstraße LA 52, OD Gündlkofen
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 3 Tiefbau
Vergabeermächtigung Bodenaushub Deponie BA IV Teil 1
- 4 Hochbau
Realschule Neufahrn
Abbruch Schwimm- und Sporthalle
Vergabeinformation
- 5 Hochbau
Realschule Vilsbiburg
Generalsanierung und Erweiterung mit Teilabbruch
Speisenversorgung
- 6 Hochbau
SFZ Bonbruck
Generalsanierung und Erweiterung
Vorstellung Entwurf und Kostenschätzung

(Nr. 6 vom 14.07.2022)

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 25.07.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreistags
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Umbesetzung des Bauausschusses bei der FDP Fraktion
- 2 Umbesetzung des Verwaltungsrats LAKUBAU bei der FDP Fraktion
- 3 Modellprojekt Zukunftsstrategie für die Region Landshut (06.2021 - 05.2022); Abschluss und Vorstellung des finalen Strategiepapiers
- 4 Regionalausschuss Landshut; Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Landshut zur Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft nach KommZG
- 5 SFZ Bonbruck; Generalsanierung und Erweiterung Vorstellung Entwurf und Kostenschätzung

(Nr. 1A vom 19.07.2022)

Wasserrecht

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II der Trinkwassergewinnungsanlage Kreutbartl

Bekanntgabe

Zweckverband Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe beabsichtigt, aus dem o. g. Brunnen, der als Bohrbrunnen gefasst ist und eine Erdteufe von 167 m u. GOK aufweist, 530.000 m³ /a Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) zutage zu fördern, also eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auszuüben.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) ist vor der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 cbm bis weniger als 10 Millionen cbm Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden - nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 15.07.2022
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 23
Gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6421.1/1-4-6065 vom 18.07.2022)

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.556.100,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	266.500,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.226.800,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 7.867 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 155,94 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furth für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 07.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 11.07.2022

Verwaltungsgemeinschaft Furth

Gez.

Hans-Peter Deifel

Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.07.2022)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des Art. 40 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband

ILE Holledauer Tor folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.880,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 17.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 51.700,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

Für die Bemessung der Zweckverbandsumlage wird die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 07.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 11.07.2022
Zweckverband ILE Holledauer Tor
Gez.
Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.07.2022)

Wasserrecht

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen I neu und II der Trinkwassergewinnungsanlage Attenhausen

Bekanntgabe

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg beabsichtigt, aus den o. g. zwei Brunnen, die als Bohrbrunnen gefasst sind und eine Erdteufe von 126 m (Brunnen I), bzw. 121,0 m, (Brunnen II) u. GOK aufweisen, 250.000 m³ /a Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) zutage zu fördern, also eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auszuüben.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) ist vor der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 cbm bis weniger als 10 Millionen cbm Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden - nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 19.07.2022
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 23
Gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6421.1/1-4 vom 19.07.2022)

Landshut, den 21.07.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat